

# bauhof **Leiter**

**Recht, Personal und Sicherheit im kommunalen Bauhof**

Dezember 2011

ISSN: 2190-8060



**Titelthema:**

**Lagertechnik**

Fristen und Wissenswertes zu  
Regalinspektionen

**Weitere Themen  
dieser Ausgabe:**

**Personal-  
entwicklung**

Mit hilfreichen Tipps und  
Tricks strategisch gestalten

**DIN-Norm zum  
Winterdienst**

Was steckt dahinter?

**Versteigerungen**

Praxisbeispiele aus  
dem Fundbüro

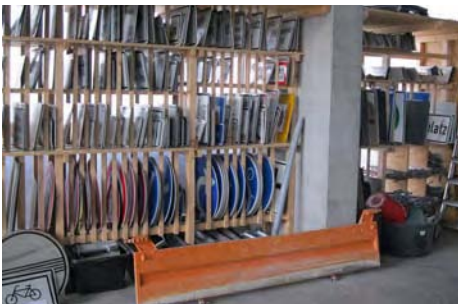
**Negativ-  
schlagzeilen**

Presse- und Öffentlichkeits-  
arbeit bei Problemen

**DIN EN 15635:**

**Eine Norm, die den  
Lageralltag verändert?!?!**

## Inhalt



### News und Aktuelles

---

- 5 News
- 34 Europa machts leichter

### Haftung und Recht

---

- 12 Im Boden gibt es nicht nur Würmer

### Titelthema

---

- 8 Regalinspektion nach DIN EN 15635

### Mein Team und ich

---

- 16 Ein Blick in die Zukunft
- 20 Sicher im Bauhof

### Tipps und Infos

---

- 26 Prüfung von Arbeitsmitteln durch die Befähigte Person
- 30 Ein schlechtes Image klebt wie Honig
- 36 Fit für den winterlichen Straßenverkehr
- 38 Fundsachen unterm Hammer

### Fahrzeuge und Maschinen

---

- 41 Schippen oder Fräsen – das ist hier die Frage!
- 44 Kommunale 2011

### Erfahrungsberichte und Interviews

---

- 47 Nachbericht bauhofLeiter-Praxistag 2011
- 48 Bauhof Lübbecke und sein Image

### Rubriken

---

- 3 Editorial
- 19 Büchertipps
- 32 Anbieter von A bis Z
- 46 Veranstaltungskalender
- 50 Vorschau/Impressum



Bei Grabenarbeiten muss vieles beachtet werden

## Im Boden gibt es nicht nur Würmer

Bei Grabenarbeiten ist vor allem auf die unterirdischen Versorgungsleitungen zu achten.

Es ist zwar eine Selbstverständlichkeit, dass man sich bei Grabenarbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen vorher erkundigt, ob Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser, Telefon) unter der zu öffnenden Fläche verlegt sind. Gleichwohl kommt es in der Praxis immer wieder zu Beschädigungen solcher Versorgungsleitungen mit zum Teil erheblichen Schäden. Sei es der Produktionsausfall in einer Fabrik, sei es der Ausfall von Tiefkühlanlagen in einem Supermarkt usw.

Wer im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen Erdaushubarbeiten durchführt, muss daher sicherstellen, dass er keine Versorgungsleitungen beschädigt (OLG Nürnberg, NJW-RR 1997, 19). Denn die Rechtsprechung stellt an die Erkundigungspflicht strenge Anforderungen, wobei auch die Straftatbestände der §§ 317 und 318 StGB einschlägig werden können (Störung von Telekommunikationsanlagen, Beschädigung wichtiger Anlagen). Vor Beginn der Aushubarbeiten müssen daher die notwen-

digen Erkundigungen eingeholt werden, und zwar bei allen in Betracht kommenden Versorgungsunternehmen. Allein eine mündliche Auskunft reicht nicht aus. Es sind die Leitungspläne anzufordern. Wenn sich aus diesen ergibt, dass in der öffentlichen Verkehrsfläche Versorgungsleitungen liegen, so muss deren Verlauf in Natur festgestellt werden, weil auch Leitungspläne fehlerhaft oder unvollständig sein können. Im gegebenen Fall muss der Verlauf von Versorgungsleitungen sogar durch Such- oder Probeschlitze erkundet werden. Das OLG Köln (r + s 1987, 131) hat hierzu entschieden:

- „Dem Tiefbauunternehmer obliegt eine Verkehrssicherungspflicht dahin gehend, sich unabhängig vom geplanten Mindestabstand eines Kabelgrabens zum Fahrbahnrand vor dem Einschlagen sogenannter Schnurpfähle zuverlässige Kenntnis von der genauen Lage eventuell unterirdisch verlegter Kabel zu verschaffen.

- Zur Feststellung der Lage von Versorgungsleitungen muss sich der Tiefbauunternehmer die Bestandspläne des Versorgungsunternehmens beschaffen. Reichen diese nicht aus oder sind solche nicht vorhanden, so muss er andere Unterlagen heranziehen. Sind auch auf diesem Wege sichere Feststellungen über die Kabellage nicht möglich, so muss er diese notfalls durch Probeschlitzte ermitteln (BGH BauR 83, 95 f.; NJW 71, 1313). Das Ergebnis seiner Nachforschungen hat er an seine Arbeiter weiterzuleiten sowie Weisungen zu erteilen, wie diese sich vor Ort zu verhalten haben (OLG Köln VersR 76, 791 ff.).
- Diese für Altleitungen aufgestellten Grundsätze gelten auch für Neubauprojekte, in deren Rahmen erstmals Kabel verlegt werden.“

Somit trifft auch denjenigen, der den Aushub vornimmt (z. B. Baggerführer) eine gesteigerte Sorgfaltspflicht, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten besondere Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Versorgungsleitungen bestehen, auch wenn die Pläne solche nicht angeben. Dies gilt auch für Arbeiten, die in unmittelbarer Nähe eines Leitungsgrabens ausgeführt werden, weil auch dadurch Schäden an den Versorgungsleitungen entstehen können. Ist sich der Baggerführer im Zweifel,

ob er schon bis zur Verlegungstiefe der Versorgungsleitungen bei seinem Erdaushub vorgedrungen ist, hat er notfalls mit der Hand weiter aufzugraben, um jegliche Beschädigung der Versorgungsleitungen auszuschließen.



Im Notfall muss der Baggerführer mit der Hand weitergraben, um Leitungen nicht zu beschädigen

## Alles klar zum Winterdienst? Jetzt Aktionspreis sichern!

Hochwertige  
Komplettausstattung  
Attraktive Angebote ab  
**€ 18.445,-**  
inkl. MwSt.\*

\* Preis ohne Anbaugeräte



### Unser Angebot macht Sie fit für den Winter:

- Ausstattung: Frontkraftheber, Hydraulik, Kabine, Bereifung
- robust und leistungsstark
- einsatzerprobt und flexibel

Profitieren Sie vom Rundum-Service durch das dichte Händlernetz und sichern Sie sich jetzt günstige Finanzierungsangebote!



[www.kubota.de](http://www.kubota.de)

Besonders lehrreich ist insoweit ein Urteil des BGH (NJW 1996, 387), das sich mit der Beschädigung eines unterirdisch verlegten Antennenkabels befasste.



Leitungen, die sich unter der Erde befinden, sind meist schwer herauszufinden

Der Tiefbauunternehmer hatte von der Stadt Pläne erhalten, in denen keine Antennenkabel eingezeichnet waren. Auf diese Angaben in den Plänen hätte der Tiefbauunternehmer jedoch nicht vertrauen dürfen: Die Aushubarbeiten fanden innerhalb einer großen Wohnsiedlung statt. Schon dieser Siedlungscharakter allein legte es nahe, an die Existenz von Versorgungsleitungen zu denken.

Außerdem fehlten in der Siedlung Dachantennen, wobei es sich um Flachdächer gehandelt hatte, sodass auch Parabolantennen („Schüsseln“) hätten sichtbar gewesen sein müssen, was nicht der Fall war.

Außerdem sei in einschlägigen Baukreisen bekannt gewesen, dass eine Gemeinschaftsversorgungsanlage mit unterirdischen Antennenleitungen vorhanden war.

Der Tiefbauunternehmer hätte also weitere Erkundigungen einziehen müssen, z. B. bei den Anwohnern oder beim Siedlungswerk. Dies hatte er unterlassen, sodass er für den entstandenen Schaden haftete.

In Fortführung dieser Rechtsprechung hat der BGH (IBR 2006, 145) geurteilt, dass die Erkundungspflicht eines Tiefbauunternehmers nach dem Verlauf von Versorgungsleitungen bei den örtlichen Energieversorgungsträgern vor Grabungsarbeiten auf einem Privatgrundstück nur dann besteht, wenn es konkrete Anhaltspunkte für unterirdisch verlegte Versorgungsleitungen gibt. Im entschiedenen Fall sollte ein Tiefbauunternehmer eine Anlage zur Regenentwässerung auf einem Privatgrundstück anlegen, was zunächst durch Handschachtung erfolgte. Die Eigentümerin des Privatgrundstücks teilte dem Tiefbauunternehmer mit, weitere Versorgungsleitungen seien nicht im Grundstück verlegt, sodass die restlichen Grabungsarbeiten mithilfe eines Baggers ausgeführt wurden. Dabei wurde ein Stromkabel beschädigt. Der BGH wies darauf hin, dass die erhöhten Anforderungen an die Erkundigungs- und Sorgfaltspflichten bei Arbeiten auf einem öffentlichen Grund nicht allgemein für Arbeiten auf einem Privatgrundstück gelten, sondern nur, wenn besondere Anhaltspunkte für Versorgungsleitungen vorhanden sind. Die allgemeine Erkundungspflicht erfüllte der Tiefbauunternehmer, indem die Hausanschlussleitung von Hand ausgehoben worden war; außerdem war dem Tiefbauunternehmer mitgeteilt worden, weitere Versorgungsleitungen würden sich nicht im Privatgrundstück befinden. Mit einer „wildem“ Leitungsführung im Bogen durch ein privates Grundstück in einem Abstand von 5 m zwischen Grundstücksgrenze und Straße habe nicht gerechnet werden müssen.

### Winterdienst mit 12 Volt!

Leicht gemacht –  
mit dem POLARO® von LEHNER

NEU!



- ✓ Mengendosierung in der Kabine elektrisch veränderbar
- ✓ Behälter mit 70, 110 und 170 Liter
- ✓ Streubreite von 80 cm bis 6 m stufenlos regelbar
- ✓ Geeignet für Salz, Sand und Splitt
- ✓ Auch für den Anbau an Stapler, Rasentraktor, Radlader, ATV usw.
- ✓ Behälter leicht abnehmbar – und trotzdem wasserdicht

Häuslesäcker 5-9 Tel.: 0 73 48 / 9 59 60  
89198 Westerstetten Fax: 0 73 48 / 95 96 40  
www.lehner.eu info@lehner.eu

**LEHNER** Agrar GmbH

### Praxistipp

Alle Grabungsarbeiten, sei es auf öffentlichem oder privatem Grund, beinhalten ein hohes Schadensrisiko. Der Bauhofleiter hat daher schon vor Beginn der Grabungsarbeiten alles zu tun, damit jeglicher Schaden vermieden werden kann. Neben der umfassenden Erkundungspflicht ist auch die sorgfältige Einweisung der Mitarbeiter unabdingbar. Vor allem ist wichtig, dass die Mitarbeiter vor Ort auf besondere Anhaltspunkte achten, die auf das Vorhandensein von Versorgungsleitungen schließen lassen.

Thomas Mailer, Rechtsanwalt

# Vorschau/Impressum

## Titelthema

- Beschilderung für den Radverkehr

## Mein Team und ich

- Gesundheitsförderung

## Arbeitsicherheit

- Arbeitsschutz nach TRBA 220

## Tipps und Infos

- Kundenorientierung im Recyclinghof
- Bestands- und Zustandserfassung des kommunalen Straßennetzes

## Fahrzeuge und Maschinen

- Rollrasen: Vor- und Nachteile des grünen Teppichs

**Anzeigenschluss: 12. Januar 2012**

**Erscheinungstermin: 24. Februar 2012**



## Impressum

### Herausgeber und Verlag:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH  
Mandichostraße 18  
86504 Merching  
Telefon: 08233 / 381-0  
Fax: 08233 / 381-222  
www.forum-verlag.com  
E-Mail: service@forum-verlag.com

### Geschäftsführung:

Ronald Herkert, Kerstin Kuffer

### Redaktion:

Michaela Meier (V. i. S. d. P.)  
Tel. 08233 / 381-194  
E-Mail: redaktion@bauhof-leiter.de

### Anzeigen:

Ralf Melber (V. i. S. d. P.)  
Tel. 08233 / 381-484  
E-Mail: anzeigen@bauhof-leiter.de

### Anzeigenpreisliste:

4/2011

### ISSN:

2190-8060

### Marketing/Vertrieb:

Julia Hartwig  
Telefon: 08233 / 381-167  
Julia.Hartwig@forum-verlag.com

### Layout/DTP:

SatzWERK  
Kölner Straße 44, 57072 Siegen  
Tel. 0271 / 499 35 60 (66 Fax)  
www.satz-werk.com

### Druck:

Kessler Druck + Medien GmbH & Co. KG  
Michael-Schäffer-Str. 1  
86399 Bobingen  
www.kessler-druck.de

### Erscheinungsweise:

6 x jährlich

### Bezugspreise:

Jahresabonnement 59,- Euro  
(plus 11,80 Euro Versandkosten)  
zzgl. MwSt.

### Haftungshinweis:

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

© Copyright der bauhofLeiter 2011  
by Forum Verlag Herkert GmbH  
Alle Rechte vorbehalten

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Nennung der Quelle gestattet. Vom Leser verfasste Beiträge können aus redaktionellen Gründen geändert oder gekürzt werden. Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte oder sonstiges Material übernimmt der Verlag keine Haftung.

### Widerrufsrecht:

Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr. Es verlängert sich automatisch um 1 Jahr mit Rechnungsstellung, Kündigungsfrist 3 Wochen vor Ablauf des Abonnement-Jahres.

### Bildnachweise:

Titel	Franz Pfluegl - Fotolia.com
Seite 05	www.indal-gmbh.de, wetter.net www.compo-expert.de
Seite 06	www.engelber-strauss.de www.lipco.com www.gmeier-online.de
Seite 07	www.echo-motorgeräte.de AGRITECHNICA
Seite 08	META
Seite 09	META endostock - Fotolia.com
Seite 10	META
Seite 11	LE image - Fotolia.com
Seite 12	hpoelker - Fotolia.com
Seite 13	fuxart - Fotolia.com Otmar Smit - Fotolia.com
Seite 16	Thomas Reimer - Fotolia.com Robert Kneschker - Fotolia.com
Seite 17	Gina Sandersr - Fotolia.com
Seite 20	bilderzweig - Fotolia.com
Seite 21	lckeT - Fotolia.com eyeami - Fotolia.com
Seite 26	styleuneeed - Fotolia.com
Seite 30	maldesowhat - Fotolia.com
Seite 31	froxx - Fotolia.com
Seite 32	Ich - pixelio
Seite 38	Arto - Fotolia.com
Seite 39	Mike Uhlemann - Fotolia.com WoGi - Fotolia.com Carola Schubbel - Fotolia.com
Seite 41	Miredi - Fotolia.com
Seite 44	Kommunale.de - Monika Walter
Seite 45	Kommunale.de - Monika Walter
Seite 47	Hartmut Fack
Seite 48	Stadt Lübbecke
Seite 49	Stadt Lübbecke
Seite 50	Pixel - Fotolia.com Claus Offermanns - Fotolia.com Inga Bresser - Fotolia.com

